HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 42	MONTAG, DEN 25. AUGUST	1997

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 1997	Verordnung über die Erstattung des Verwaltungsaufwandes für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren	407
12. 8. 1997	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung — ArbzVO —)	408
12. 8. 1997	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Rotherbaum und Harvestehude	410

Verordnung über die Erstattung des Verwaltungsaufwandes für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren

Vom 12. August 1997

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 16. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 425) wird verordnet:

§ 1
Erstattung

(1) Der Verwaltungsaufwand, den die Rundfunkanstalt der Vollstreckungsbehörde für jeden Fall der Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren erstattet, wird auf 40,– Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Daneben hat die Rundfunkanstalt der Vollstreckungsbehörde die Auslagen zu erstatten, die nach dem Vollstreckungsrecht erhoben werden.

(3) Die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 ermäßigt sich um die Vollstreckungskosten, die vom Pflichtigen bei der Vollstreckung beigetrieben worden sind.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Erstattung des Verwaltungsaufwands für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren vom 13. Dezember 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 337) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. August 1997.

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung — ArbzVO —)

Vom 12. August 1997

Auf Grund von § 76 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten beträgt durchschnittlich 38,5 Stunden. Soweit es auf die regelmäßige oder betriebsübliche tägliche Arbeitszeit ankommt, ist der durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen auf durchschnittlich bis zu 50 Stunden verlängert werden, wenn der Dienst Bereitschaftsdienst einschließt. Die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich Bereitschaftsdienst im Einsatzdienst der Feuerwehr beträgt durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich.

(3) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit ist vorbehaltlich der Regelung des § 2 grundsätzlich ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 50 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Verwaltungsbereiche von den Sätzen 2 und 3 abweichende Regelungen zulassen, wenn es deren dringende dienstliche Belange erfordern.

(4) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die auf diesen entfallende Arbeitszeit, für Beamtinnen und Beamte im Schichtdienst in demselben Umfang wie für Beamtinnen und Beamte desselben Verwaltungszweigs mit fester Arbeitszeit, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange die Beamtin oder der Beamte an dem Wochenfeiertag tatsächlich Dienst leisten muß. Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Stundenzahl anzurechnen, die von der betreffenden Beamtin oder dem betreffenden Beamten regelmäßig an diesem Wochentag geleistet worden wäre.

(5) Bei Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit und bei Teilzeitbeschäftigung ermäßigt sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entsprechend. Eine Verteilung der Arbeitszeit, durch die für bestimmte Zeiträume die Arbeitszeit entsprechender Vollbeschäftigter erreicht wird, soll nur mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten vorgenommen werden.

(6) An dem Tag jeweils vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und Neujahr werden die Beamtinnen und Beamten unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt, soweit dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Kann die Freistellung an einem oder beiden Tagen aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Freistellung in entsprechendem Umfang an einem oder zwei anderen Tagen. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 2
Sabbatjahr

(1) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann im Falle des § 1 Absatz 5 abweichend von § 1 Absatz 3 für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden, der Zeiten einer regelmäßigen Beschäftigung und einer vollständigen Freistellung vom Dienst umfassen kann. Dieser Zeitraum darf insgesamt sieben Jahre nicht überschreiten. Die vollständige Freistellung vom Dienst muß ein Jahr andauern, kann nur zusammenhängend und grundsätzlich frühestens ab der Hälfte des Gesamtbewilligungszeitraums genommen werden.

(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann in begründeten Ausnahmefällen die vollständige Freistellung vom Dienst in der ersten Hälfte des Gesamtbewilligungszeitraums genommen werden.

(3) Für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen, auf das die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden sind, kann die vollständige Freistellung vom Dienst auch den einem Semester entsprechenden Zeitraum andauern.

§ 3
Arbeitszeitverkürzung durch einen freien Tag

(1) Die Beamtin und der Beamte werden in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag im Sinne des § 5 Sätze 2 bis 4 der Verordnung über den Erholungsurlaub der hamburgischen Beamten (HmbUrlVO) vom 22. Februar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 7. April 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), in der jeweils geltenden Fassung, unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat; die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis liegende Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bei demselben Dienstherrn ist anzurechnen.

(2) Die Dauer der Freistellung nach Absatz 1 beträgt höchstens ein Fünftel der für die Beamtin oder den Beamten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, im Einsatzdienst der Feuerwehr höchstens ein Fünftel der jeweils geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit einschließlich Bereitschaftsdienst.

(3) Die Festlegung des freien Tages unterliegt dem Weisungsrecht der oder des Dienstvorgesetzten. Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten sind dabei Wünsche der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen. Die Freistellung vom Dienst soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub stattfinden. Hat die Beamtin oder der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachzuholen. In anderen Fällen ist eine Nachholung nicht zulässig.

(4) Bei den Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 HmbUrlVO wird der Anspruch auf den freien Tag durch die Schulferien abgegolten. Anderen Beamtinnen und Beamten, die hauptamtlich lehren, ist der freie Tag in der vorlesungs- oder unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 4
Ruhepausen

(1) Der Dienst ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten und bei einer Dienstzeit von mehr als neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt 45 Minuten zu unterbrechen. Die Pausenzeiten bleiben bei der Berechnung der regelmäßigen Arbeitszeit unberücksichtigt. Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Verwaltungsbereiche von Satz 1 abweichende Regelungen zulassen, wenn es deren dringende dienstliche Belange erfordern.

(2) Nach Beendigung des täglichen Dienstes soll eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden eingehalten werden. Die oberste Dienstbehörde kann bei dringenden dienstlichen Erfordernissen Ausnahmen zulassen. Abweichend von Satz 2 kann in Bereichen, in denen Dienst in Wechselschichten geleistet wird, oder in besonders dringenden Einzelfällen, in denen eine Ausnahmeentscheidung der obersten Dienstbehörde nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die oder der Dienstvorgesetzte Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können in Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.

§ 5
Nachtdienst

(1) Nachtdienst ist der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig zu leistende Dienst zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(2) Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

(3) Der Nachtdienst soll acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Verwaltungsbereiche von Satz 1 abweichende Regelungen zulassen, wenn es deren erhebliche dienstliche Belange erfordern.

§ 6
Rufbereitschaft

Zeiten einer Rufbereitschaft werden mit Ausnahme der Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung nicht auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit angerechnet. Sie sollen mit einem Anteil von 12,5 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet und nach den beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden.

§ 7
Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nur vorübergehend oder nebenbei zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben verwendet werden, und für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bestimmt die oberste Dienstbehörde, ob und inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden sind.

(2) Die §§ 2 und 3 gelten für Richterinnen und Richter im Sinne von § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

§ 8
Schutzvorschriften

(1) Für jugendliche Beamtinnen und Beamte gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur, soweit nicht die Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche hamburgische Beamte vom 11. September 1979 mit der Änderung vom 26. November 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1979 Seite 272, 1985 Seite 331), in der jeweils geltenden Fassung, eine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Schutzvorschriften der Verordnung über den Mutterschutz für hamburgische Beamtinnen vom 17. Januar 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7), zuletzt geändert am 7. April 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten Abschnitt I der Verwaltungsanordnung über die Arbeitszeit und die Dienstzeit vom 25. September 1974 (MittVw 1974 Seite 217) sowie der Senatsbeschluß über die Dienstzeitregelung vor Festtagen vom 7. November 1961 (MittVw 1961 Seite 293), in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. August 1997.

Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Rotherbaum und Harvestehude

Vom 12. August 1997

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 205, 212), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen zwischen Hallerstraße, Mittelweg, Außenalster und der Universität (Ortsteile 311, 312 und 313).

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(4) Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. August 1997.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

Anlage zur Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen

in **Rotherbaum**
und **Harvestehude**

0 100 200 300 m

1 : 5000

ROTHERBAUM

Außenalster

Außena

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5 000
Reproduktion u. Druck: Amt für Geoinformation und Vermessung Hamburg 1997